

§ 4 IRG: Akzessorische Auslieferung

Michael Kubiciel

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Kubiciel, Michael. 2020. "§ 4 IRG: Akzessorische Auslieferung." In Rechtshilferecht in Strafsachen, edited by Kai Ambos, Stefan König, and Peter Rackow, 2. Aufl., 203-5. Baden-Baden: Nomos.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



3. Abschnitt § 4 IRG Akzessorische Auslieferung

§ 4 IRG Akzessorische Auslieferung

Ist die Auslieferung zulässig, so ist sie wegen einer weiteren Tat auch dann zulässig, wenn für diese

1. die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen oder
2. die Voraussetzungen des § 2 oder des § 3 Abs. 1 deshalb nicht vorliegen, weil die weitere Tat nur mit einer Sanktion im Sinne des § 1 Abs. 2 bedroht ist.

A. Regelungsgegenstand und -zweck	37	C. Akzessorische Auslieferung bei Bagatelldaten	
I. Regelungsgegenstand	37	(Nr. 1)	43
II. Regelungszweck	38	D. Akzessorische Auslieferungen bei weiteren	
III. Bedeutung	39	Sanktionen (Nr. 2)	44
B. Anwendungsbereich: „Weitere Tat“	40		

A. Regelungsgegenstand und -zweck

I. Regelungsgegenstand

§ 4 IRG regelt die sog. akzessorische Auslieferung. § 81 Nr. 2 IRG beschränkt die Zulässigkeit der akzessorischen Auslieferung nicht.¹ Die akzessorische Auslieferung hängt von der Existenz einer Auslieferungshaupttat ab, welche die Auslieferungsvoraussetzungen erfüllt. Unter dieser Voraussetzung gestattet § 4 IRG eine akzessorische Auslieferung in Bezug auf weitere Taten, die unterhalb der Signifikanzgrenze des § 3 Abs. 2, 3 IRG bleiben (§ 4 Nr. 1 IRG) oder für die das Recht des ersuchenden Staates keine Strafe oder strafähnliche Sanktion (s. 2. Hauptteil Rn 18), sondern nur eine „vergleichbare Sanktion“ iSd § 1 Abs. 2 IRG vorsieht (§ 4 Nr. 2 IRG). Die Anhangstat zeichnet sich also durch das Fehlen der in § 3 IRG genannten Auslieferungsvoraussetzungen aus. Diese rechtshilfrechtlichen Mängel werden durch die Einbeziehung der Auslieferungshaupttat kompensiert. Ohne eine Auslieferungshaupttat kann es eine „weitere“ Tat nicht geben. Erweist sich erst nach erfolgter Auslieferung der die Haupttat betreffende Vorwurf als unbegründet, bleibt eine Verfolgung der für sich nicht auslieferungsfähigen Anhangstat bzw eine sie betreffende Vollstreckung im ersuchenden Staat gleichwohl möglich.² Indes ist es den deutschen Behörden unbenommen, der Akzessorietät der Auslieferung durch einen Vorbehalt Rechnung zu tragen. Dieser kann zum Ausdruck bringen, dass eine Verfolgung der Anhangstat bzw eine sie betreffende Strafvollstreckung nur erfolgen darf, solange eine Verfolgung der Auslieferungshaupttat bzw eine diese betreffende Strafvollstreckung möglich ist.

II. Regelungszweck

§ 4 IRG gründet auf dem Gedanken, dass die Auslieferung wegen nicht-auslieferungsfähigen Taten aus prozessökonomischen Gründen zulässig sein sollte, wenn der Verfolgte wegen einer anderen,

¹ OLG München 27.10.2015 – 1 AR 392/15, Rn 19 f.

² Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 10; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 5.

auslieferungsfähigen Tat ohnehin ausgeliefert werden kann.³ Rechtspolitisch lässt sich an dem Sinn der Vorschrift zweifeln. Denn prozessökonomische Erwägungen sprechen eher gegen als für eine akzessorische Auslieferung, werden deutsche Auslieferungsverfahren doch mit Bagatelldaten belastet, hinsichtlich derer § 4 IRG keineswegs auf die Prüfung sämtlicher Auslieferungsvoraussetzungen verzichtet.⁴ Daher kann die Vorschrift allenfalls der Prozessökonomie des ersuchenden Staates dienen, wobei freilich fraglich ist, weshalb das IRG sich die Effizienz fremder Rechtspflege angelegen sein lassen sollte. Zudem wird die Annahme des Gesetzgebers, die Vorschrift trage „einem wichtigen praktischen Bedürfnis“ (fremder Staaten) Rechnung,⁵ von der rechtshilferechtlichen Realität widerlegt, in welcher die akzessorische Auslieferung keine nennenswerte Rolle spielt.⁶ Zum Zweiten gründet die Behauptung, eine akzessorische Auslieferung liege „regelmäßig im Interesse des Verfolgten, da sie die Erledigung aller gegen ihn anhängigen Verfahren in einem Zug ermöglicht“,⁷ auf einem schwachen paternalistischen Fundament. Es ist nicht nur fraglich, weshalb dem Verfolgten diese von ihm nicht gewünschte Hilfe aufgezungen werden soll.⁸ Im Regelfall bedeutet die Auslieferung auch keine Hilfe: Sollten die Gerichte des ersuchenden Staates seiner nicht anderweitig habhaft werden, müsste sich der Verfolgte nämlich überhaupt nicht wegen der Bagatelldaten verantworten, wenn es § 4 IRG nicht gäbe.⁹ Angesichts dessen ist zu konstatieren, dass § 4 IRG einseitig den Strafverfolgungsinteressen des ersuchenden Staates Rechnung trägt.¹⁰ Dies macht eine einschränkende Auslegung notwendig, um den gegenläufigen, grundrechtlich geschützten Interessen des Verfolgten Rechnung zu tragen.

III. Bedeutung

- 39 § 4 IRG und seine Auslegung entfalten mittelbare Wirkung auch auf Auslieferungen in EU-Staaten¹¹ sowie auf die Anwendung vergleichbarer Vorschriften in binationalen bzw internationalen Auslieferungsübereinkommen.¹²

B. Anwendungsbereich: „Weitere Tat“

- 40 „Tat“ im Sinne des Auslieferungsrechts ist ein im Auslieferungsersuchen vorgetragener einheitlicher Lebenssachverhalt, also eine Tat im strafprozessualen Sinne (s. 2. Hauptteil Rn 25). Die Tat, von welcher die akzessorische Auslieferung notwendig abhängt, ist die Auslieferungshaupttat. Dementsprechend ist eine „weitere Tat“ ein von der Auslieferungshaupttat zu unterscheidender Lebenssachverhalt. Die Taten müssen nicht in irgendeiner Weise verbunden sein. In dem von § 73 IRG gezogenen Rahmen kommt daher selbst dann eine akzessorische Auslieferung in Betracht, wenn die betreffende Tat in keinem tatsächlichen Zusammenhang mit der Auslieferungshaupttat steht. Formell müssen Auslieferungshaupttat und die Anhangstat nicht in einem einheitlichen Ersuchen enthalten sein; vielmehr kann eine akzessorische Auslieferung auch nach einer Zusammenfassung getrennter Ersuchen ermöglicht werden.¹³
- 41 § 4 IRG findet auch in Fällen Anwendung, in denen der ersuchende Staat um Auslieferung zur Vollstreckung einer in einem Drittstaat verhängten (auslieferungsfähigen) Sanktion (§ 2 Abs. 2 IRG) und einer von ihm selbst verhängten, für sich nicht auslieferungsfähigen, aber unter § 4 IRG fallenden Sanktion ersucht.¹⁴
- 42 Unklar ist, ob § 4 IRG Anwendung findet, wenn eine Tat mehrere Straftatbestände erfüllt, von denen nur einer ein auslieferungsfähiges Delikt betrifft. Geht man davon aus, dass ein Gesamtkomplex sämtlicher tateinheitlich verwirklichter Straftatbestände auslieferungsfähig ist, solange nur ein Straftatbestand die Voraussetzungen der §§ 2, 3 IRG erfüllt, bedarf es keiner Anwendung des § 4 IRG.¹⁵

3 BT-Drs. 9/1338, 38; Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 1; Vogler in: Stein-FS, S. 369, 370.

4 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 3.

5 BT-Drs. 9/1338, 38.

6 Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 3.

7 BT-Drs. 9/1338, 38; Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 1; Vogler in: Stein-FS, S. 369, 370.

8 Zur Kritik am Rechtspaternalismus Kirste, JZ 2011, 805 ff.

9 Ähnlich Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 3.

10 Ähnlich Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 4.

11 Vgl dazu OLG Karlsruhe 28.12.2009 – 1 AK 85/09, StraFo 2010, 118.

12 Vgl BT-Drs. 9/1338, 38. Übersicht bei Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 2.

13 Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 4; Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 8.

14 Vgl BT-Drs. 9/1338, 38.

15 So Grützner/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 6. So nun auch Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 8 (anders noch die Vorauf.).

Indes lässt die Gesetzesbegründung in solchen Fällen eine rechtliche Beschränkung der Auslieferung auf den auslieferungsfähigen Teil zu. Daher stellt sich die Anschlussfrage, ob hinsichtlich der nicht-auslieferungsfähigen Straftatbestände eine akzessorische Auslieferung nach § 4 IRG in Betracht kommt. Diese zu bejahen, führte zu einer erweiternden Auslegung des § 4 IRG,¹⁶ der von einer weiteren „Tat“ und nicht von einem weiteren Tatbestand spricht. Schon aus grundsätzlichen Gründen ist jedoch eine einschränkende Interpretation geboten (s. 2. Hauptteil Rn 38). Zudem ist – anders als im Kernbereich der akzessorischen Auslieferung – dem auf die Ahndung der Tat gerichteten Interesse des ersuchenden Staates mit der (beschränkten) Auslieferung gedient. Weshalb darüber hinaus dem (marginalen) Interesse an der Anwendbarkeit von Bagattellstraftatbeständen entsprochen werden sollte, ist nicht ersichtlich.

C. Akzessorische Auslieferung bei Bagatteltaten (Nr. 1)

Erfasst ist zum einen der Fall, dass die weitere Tat nach deutschem Recht nur mit Geldstrafe oder im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr bedroht ist oder bei sinngemäßer Umstellung bedroht wäre (§ 3 Abs. 2 IRG).¹⁷ Zum anderen findet die Vorschrift Anwendung, wenn bei einer Auslieferung zur Vollstreckung wegen mehrerer Taten auch eine nicht-freiheitsentziehende Sanktion oder eine freiheitsentziehende Sanktion von weniger als vier Monaten Dauer zu vollstrecken ist (§ 3 Abs. 3 IRG). Alle weiteren Auslieferungsvoraussetzungen, insbesondere die beiderseitige Strafbarkeit (s. 1. Hauptteil Rn 54), müssen hingegen auch hinsichtlich der Anhangstat vorliegen.

D. Akzessorische Auslieferungen bei weiteren Sanktionen (Nr. 2)

Die Vorschrift dehnt die Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung auf Fälle aus, in denen die Anhangstat entweder im ersuchenden Staat nicht (wie von § 2 IRG verlangt) mit Strafe bedroht ist oder sie nicht (wie von § 3 Abs. 1 IRG verlangt) nach deutschem Recht strafrechtswidrig ist. In beiden Fällen muss die Tat aber zumindest einer vergleichbaren Sanktion iSd § 1 Abs. 2 IRG unterworfen sein.¹⁸ § 4 Nr. 2 IRG erfasst mithin, positiv formuliert, den Fall, dass die Anhangstat nach deutschem, nach ausländischem Recht oder nach beiden Rechtsordnungen lediglich als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße (bzw mit einer der Geldbuße vergleichbaren Sanktion) bedroht ist.¹⁹ Beiderseitige Ahndbarkeit als Ordnungswidrigkeit reicht mithin für die akzessorische Auslieferung aus; erst recht ist diese zulässig, wenn die Anhangstat in einer der beiden Rechtsordnungen strafbar ist.²⁰

¹⁶ Dies befürwortend *Vogler* in: Stein-FS, S. 369, 372.

¹⁷ Dazu und zum Folgenden BT-Drs. 9/1338, 38.

¹⁸ Vgl Sch/L/Lagodny IRG § 4 Rn 9.

¹⁹ BT-Drs. 9/1338, 38. Am Beispiel OLG Karlsruhe 28.12.2009 – 1 AK 85/09, StraFo 2010, 118.

²⁰ Grütznert/Pötz/Kreß/Gazeas/Vogel/Burchard IRG § 4 Rn 13.